

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Zukunft des Thünengutes Tellow

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 – gerichtet an die Staatssekretärin Elisabeth Aßmann – bat der Landkreis Rostock, sich hinsichtlich des Erhalts des Thünengutes Tellow bzw. der mit Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land aus dem Jahr 2021 zeitweise etablierten Musterlandwirtschaft zu positionieren. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist dem Landkreis nicht bekannt bzw. nicht zugegangen.
Gibt es eine Antwort?

- a) Wenn ja, wie lautet das Antwortschreiben?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein, das Schreiben wurde nicht beantwortet.

Das Schreiben des Landkreises kam vom Stellvertretenden Landrat und Beigeordneten Stephan Meyer. Eine Antwort war zunächst vorgesehen, obwohl Herrn Meyer die Position des Landes zum historischen Thünengut in Tellow, das dem Landkreis gehört, bereits bei einer gemeinsamen Veranstaltung am 20. September 2022 in Tellow deutlich mitgeteilt worden war und ihm somit bekannt ist. Zwischenzeitlich wurde durch Herrn Meyer die Angelegenheit in der Öffentlichkeit diskutiert. Darüber hinaus hatten sich Minister Dr. Backhaus und Herr Meyer mehrfach persönlich ausgetauscht. Daher wurde letztlich von einer Beantwortung abgesehen.

2. Im Sommer 2024 äußerte der Landkreis Rostock im Rahmen der Landespressekonferenz, dass eine sofortige und vollständige bauliche Sanierung des Thünengutes in Tellow auf rund 40 Millionen Euro geschätzt wird. Auf Pressenachfrage antwortete die Landesregierung, dass der Landkreis zunächst ein schlüssiges Konzept vorzulegen habe. Wie der Landkreis Rostock im Kreistag am 19. Februar 2025 mitteilte, ist die Konzepterstellung (bis zur Leistungsphase 3) aus finanziellen und personellen Gründen und vor allem ohne verlässliche Partner nicht umsetzbar.
Ist das Land bereit, sich finanziell und auch als inhaltlicher Partner an einer Konzepterstellung mit dem Landkreis Rostock substantiell zu beteiligen?
Ist das Land bereit, eine Machbarkeitsstudie finanziell zu unterstützen?

Für das Erstellen dieser Machbarkeitsstudie hat der Landesgesetzgeber im Haushaltsgesetz keine finanziellen Mittel vorgesehen, sodass eine entsprechende Unterstützung nicht möglich ist.

3. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) teilte mit Schreiben vom 19. Juni 2024 dem Landkreis Rostock mit, dass eine im März 2021 zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossene Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die wissenschaftliche Begleitung des Mustergutes Tellow nicht erfolgreich fortgeführt werden kann. Für einen erfolgreichen Betrieb des Mustergutes Tellow wären im Ergebnis weitere, enorme finanzielle Anstrengungen erforderlich. Die angespannte Haushaltslage lässt eine Ausweitung des Engagements aktuell und absehbar für beide Vertragsparteien jedoch leider nicht zu.
Ist der Landesregierung dieses Schreiben bekannt?

Die Landesregierung weiß, dass es ein solches Schreiben gibt – konkret bekannt ist ihr dieses Schreiben indes nicht.

4. Das BMEL spricht für „beide Vertragsparteien“, also vermutlich auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
Wie ist die Aussage der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2024 (Ende Juli) im NDR zu bewerten, dass der Landkreis Rostock ein schlüssiges Konzept vorlegen solle?

Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft war nicht die Sanierung und Erhaltung der Gutsanlage in Tellow.

Ziel der Vereinbarung war es, auf den dazugehörigen Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, einen innovativen Musterbetrieb zu etablieren, um zu demonstrieren, wie die praktische Landwirtschaft die Herausforderungen der Zukunft bewältigen und sich besser auf gesellschaftliche Erwartungen ausrichten kann. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen sollten Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Agrarsektors, zur Verbesserung seiner gesellschaftlichen Akzeptanz und zur Entwicklung geeigneter politischer Rahmenbedingungen abgeleitet werden.

Die Aussage, auf die in Frage 4 abgestellt wird, bezieht sich auf die dem Landkreis Rostock gehörenden Gebäude und die künftige Nutzung. Sie ist so zu verstehen, dass eine Prüfung, ob es Spielräume im Haushalt gibt, nur vorgenommen werden könne, wenn ein konkretes Konzept vorliege. Solange dies nicht vorliege, könne es keine Unterstützung geben. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass eine Unterstützung mit Vorlage eines Konzeptes dann möglich sei.

5. Der Landkreis Rostock hat als Eigentümer das Thünengut Tellow jahrelang verpachtet. Pächter war die Thünengut Tellow gGmbH. Der Landkreis Rostock war und ist jedoch kein Gesellschafter. Die Thünengut Tellow gGmbH hat auf landeseigenen Flächen von ca. 350 Hektar – verpachtet durch die Landgesellschaft – landwirtschaftlichen Ertrag realisieren können, dessen wirtschaftlicher Erlös zum Erhalt des Thünengutes Tellow beigetragen hat. Sind diese Flächen derzeit verpachtet?
- a) Wenn ja, an wen und wie lange?
b) Wenn nicht, erfolgte eine Ausschreibung der Flächen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Flächen sind bis zum 30. September 2025 an das landwirtschaftliche Unternehmen Wulf-Hinrich Hagge verpachtet.

6. Ist das Land bereit, landwirtschaftliche Flächen langfristig für die Bewirtschaftung des Thünengutes Tellow – gern auch als Mustergut – zur Verfügung zu stellen?
- a) Wenn ja, zu welchen Bedingungen und in welcher Größenordnung?
b) Wenn nicht, wie will das Land sich an dem langfristigen Erhalt des Thünengutes beteiligen?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Land verfolgt weiterhin das Ziel, dass unter der Nutzung der arrondierten Flächen rund um das Gelände des Thünengutes Tellow Innovationen der Landwirtschaft erprobt und deren Einzug in die Praxis befördert werden. Die Planungen dazu sind jedoch losgelöst vom Betrieb der historischen Gutsanlage des Landkreises.

7. Ist das Land bereit, landwirtschaftliche Flächen des Landes und das Eigentum des Landkreises Rostock (Thünengut) zusammenzuführen, um den langfristigen Erhalt des Thünengutes zu sichern?

Für derartige Überlegungen gibt es derzeit keine Veranlassung.